



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

27.05.2021

Nr. 63/2021

Seite 480 - 491

Durchführungsverordnung zu Teil 2 (§§ 6 ff) der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend das Studium an der FH Münster (DVO Studium) in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 26. Mai 2021 – Lesefassung –



Durchführungsverordnung zu Teil 2 (§§ 6 ff) der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend das Studium an der FH Münster (DVO Studium) in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 26. Mai 2021 – Lesefassung –

Die vorliegende Lesefassung berücksichtigt die Regelungen der folgenden Ordnungen:

DVO Studium vom 27. Mai 2020

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48/2020 vom 27. Mai 2020, S. 292-301)

I. Änderungsordnung vom 16. Dezember 2020

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 108/2020 vom 17. Mai 2020, S. 695-698)

II. Änderungsordnung vom 31. März 2021

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2021 vom 31. März 2021, S.309-312)

III. Änderungsordnung vom 14. April 2021

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/2021 vom 14. April 2021, S. 343-346)

IV. Änderungsordnung vom 25. Mai 2021

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/2021 vom 25. Mai 2021, S. 473-476)

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), in der aktuell gültigen Fassung, hat das Präsidium der FH Münster im Benehmen mit dem Senat der FH Münster folgende Verordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Sinn und Zweck der Durchführungsverordnung, Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten	3
§ 3 Prüfungsausschuss	4
§ 4 entfällt	4
§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuchsregelung	4
§ 6 Form, Umfang und Dauer von Modulprüfungen	5
§ 7 Nachteilsausgleich und Härtefälle	5
§ 8 Zulassung zu weiterführenden Studienabschnitten und Modulprüfungen	6
§ 9 Online-Prüfungen	6
§ 10 Abschlussarbeiten	7
§ 11 Kolloquium	8
§ 12 Akteneinsicht	8
§ 13 Lehrveranstaltungen	8
§ 14 Vorpraktikum, studienbegleitende Praxisphasen	8
§ 15 Regelstudienzeit	9
§ 16 Inkrafttreten, Geltungsdauer	9

Anlage

Regelungen zu Online-Prüfungen

§ 1

Sinn und Zweck der Durchführungsverordnung, Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsverordnung hat den Zweck, den Prüfungs- und Lehrbetrieb während der Corona-Epidemie aufrecht zu erhalten.
- (2) Sie trifft ergänzende oder abweichende Regelungen zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) und zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (BB) für die Studiengänge der Fachbereiche an der FH Münster.
- (3) Die Regelungen aus dem AT PO und den BB treten nicht außer Kraft, sondern treten in ihrem Geltungsrang für den Zeitraum der Geltungsdauer der Durchführungsverordnung zurück.
- (4) Im Übrigen gelten § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.
- (5) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für sonstige Prüfungen der FH Münster, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, gelten die Vorschriften sinngemäß.
- (6) Die Regelungen betreffend die Lehrveranstaltungen gelten für alle Veranstaltungen in der Lehre, die im Rahmen eines Studiengangs oder zur Erlangung des Zugangs zu einem Studiengang an der FH Münster durchgeführt werden.

§ 2

Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

Für die Festlegung von Ausnahmen gemäß den nachfolgenden Regelungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig, soweit nichts Anderes vermerkt ist. Er kann über eine weitere Delegation von Aufgaben an das vorsitzende oder ein durch Beschluss benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden.



§ 3 Prüfungsausschuss

Für Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses gilt die Durchführungsverordnung zu § 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse in Gremien und Organen der FH Münster.

§ 4 entfällt

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuchsregelung

- (1) Gemäß § 10 Abs. 2 AT PO können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden, bei einem Modul im Rahmen des Studiengangs kann ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („reguläre Prüfungsversuche“).
- (2) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen, die während der Geltungsdauer dieser Ordnung absolviert und als „nicht bestanden“ bewertet sind, gelten bis zu zweimal als nicht unternommen (bis zu zwei Freiversuche je Modul bzw. Teilmodul).
- (3) Eine Modulprüfung oder eine Teilmodulprüfung wird infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs i.S.d. §11 Abs. 5 AT PO oder einer Störung i.S.d. § 11 Abs. 6 AT PO als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In diesem Fall erlischt für die Kandidatin bzw. den Kandidaten abweichend von Abs. 2 ein „regulärer Prüfungsversuch“ gemäß Abs. 1. Der Kandidatin oder dem Kandidaten stehen für die Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung in dem Modul, in welchem sie oder er gemäß Satz 1 versucht hat zu täuschen bzw. getäuscht oder gestört hat, weiterhin für die Geltungsdauer dieser Ordnung bis zu zwei Freiversuche in dem betreffenden Modul zur Verfügung.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung oder Teilmodulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit und ein nicht bestandenes Kolloquium können weiterhin lediglich je einmal wiederholt werden.

§ 6

Form, Umfang und Dauer der Modulprüfungen

- (1) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Bei der Festlegung sind die in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen und die Ziele der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Art der Aufgabenstellung und die Dauer der Prüfung müssen dem angestrebten Kompetenznachweis dienen.
- (3) Eine Änderung gemäß Absatz 1 soll den Studierenden spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bekannt gegeben werden. Erfolgte die Anmeldung zur Prüfung bereits mit der Belegung des entsprechenden Moduls, so muss die Bekanntmachung der aktuellen Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Auch bei einer Rückkehr zur ursprünglichen Prüfungsform, aufgrund z. B. des Wegfalls von Schutzregeln, muss die Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin den Studierenden mitgeteilt werden.
- (4) Mit Einwilligung aller für die Prüfung angemeldeten Studierenden dürfen die Form und die Dauer der Prüfungsleistung auch nach der Veröffentlichung noch geändert werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen müssen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden.
- (6) Für eine Lehrveranstaltung, die in Präsenz durchgeführt wird und bei der die verpflichtende Teilnahme der Studierenden gemäß den Besonderen Bestimmungen eine Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung ist, kann ausnahmsweise weiterhin Anwesenheitspflicht gelten. Das gilt insbesondere dann, wenn auf diesem Weg Kenntnisse oder Kompetenzen erworben werden, die für den weiteren Studienfortschritt unverzichtbar sind. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden. § 7 gilt entsprechend.

§ 7

Nachteilsausgleich und Härtefälle

- (1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation auf-

grund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung teilzunehmen, und dass ihr oder ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, soll ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

§ 8

Zulassung zu weiterführenden Studienabschnitten und Modulprüfungen

- (1) Soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einem weiterführenden Studienabschnitt, z. B. Modulen höherer Fachsemester, Praxisphasen, Abschlussarbeiten o. ä., oder zu einer Modulprüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, soll der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der betroffenen Kandidatin oder des betroffenen Kandidaten von diesen Voraussetzungen Abweichungen festlegen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie nicht oder nur teilweise erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Kandidatinnen und Kandidaten des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen aussetzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt fest, ob die fehlenden Voraussetzungen nachgeholt werden müssen und bis wann der geeignete Nachweis vorliegen muss.

§ 9

Online-Prüfungen

- (1) Neben den in den Prüfungsordnungen definierten Formen können Prüfungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit gelten bei der Durchführung die in der Anlage festgelegten Regelungen.



- (2) Wird eine Prüfung in elektronischer Kommunikation durchgeführt, gelten grundsätzlich die Bestimmungen aus dem AT PO und den BB.
- (3) Modulprüfungen können in Form einer Online-Aufsichtsarbeit (Online-Klausur) angeboten werden, wenn dies didaktisch sinnvoll ist.
- (4) Für die technische Durchführung von Online-Prüfungen sind die Vorgaben der Datenverarbeitungszentrale (DVZ) der FH Münster zu beachten.
- (5) Online-Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10 Abschlussarbeiten

- (1) Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie können die Prüfungsausschüsse auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Abgabefristen für Abschlussarbeiten über die im AT PO und den BB für den jeweiligen Studiengang geregelten Maximalfristen hinaus angemessen verlängern.
- (2) Die Abschlussarbeit kann zur Fristwahrung in einer schreibgeschützten elektronischen Fassung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Das zuständige Prüfungsamt kann die Nachreichung der im AT PO und den BB vorgesehenen Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung an Eides statt fordern, sobald dies möglich ist.
- (3) Ist gemäß den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs die Anfertigung eines Modells o. ä. Bestandteil der Abschlussarbeit und wird diese durch die Corona-Epidemie erschwert, so kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichende Regelungen treffen. Dies kann auch rückwirkend für bereits ausgegebene Abschlussarbeiten auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 11 Kolloquium

Das Kolloquium kann in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Es gelten die §§ 8 und 9 dieser Verordnung.

§ 12 Akteneinsicht

- (1) Bei der Durchführung und der Fristsetzung für die Akteneinsicht gemäß § 25 AT PO ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Wege gewährt werden.

§ 13 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können in einer von den Festlegungen der Besonderen Bestimmungen und der Modulbeschreibungen abweichenden Form durchgeführt werden.
- (2) Das Präsidium kann für ein oder mehrere Semester bzw. Teile davon anordnen, dass Lehrveranstaltungen (inkl. Prüfungen) in einem Online-Lehrformat zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollte im Ausnahmefall aufgrund der Besonderheiten einer Lehrveranstaltung ein digitales Angebot nicht möglich sein, kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Fachbereich von der Möglichkeit des Abs. 3 Gebrauch machen, Lehrveranstaltungen zu verschieben.
- (3) Der Fachbereich kann entscheiden, dass Lehrveranstaltungen ganz oder in Teilen außerhalb der Vorlesungszeit oder in einem anderen Semester angeboten werden.

§ 14 Vorpraktikum, studienbegleitende Praxisphasen

- (1) In Studiengängen, die als weitere Zugangsvoraussetzung eine praktische Tätigkeit (ein sogenanntes Vorpraktikum) fordern, kann der Prüfungsausschuss beschließen, diese weitere Zu-

gangsvoraussetzung auszusetzen oder den Umfang des geforderten Vorpraktikums zu verkürzen oder die Frist für den ausnahmsweise nachträglichen Nachweis bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu verlängern.

- (2) Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Corona-Epidemie verursacht sind, eine in dem jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Praxisphase (Praktikum, Praxis- oder Auslandssemester) nicht beginnen oder abschließen können, so kann der Prüfungsausschuss alternative Leistungen als Praktikumsersatz festlegen, den Zeitpunkt der Praxisphase verschieben oder den zeitlichen Umfang in angemessenem Rahmen verkürzen.

§ 15 **Regelstudienzeit**

- (1) Die individualisierte Regelstudienzeit richtet sich nach der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studierende, die beurlaubt sind.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Studierenden, die als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen sind.

§ 16 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gemacht am 27. Mai 2020 (AB Nr. 48/2020 vom 27. Mai 2020, S. 292-301).

Die erste Ordnung zur Änderung dieser Durchführungsverordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gemacht am 17. Dezember 2020 (AB Nr. 108/2020 vom 17. Mai 2020, S. 695-698).

Die zweite Ordnung zur Änderung dieser Durchführungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gemacht am 31. März 2021 (AB Nr. 34/2021 vom 31. März 2021, S. 309-312).



Die dritte Ordnung zur Änderung dieser Durchführungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gemacht am 14. April 2021 (AB Nr. 38/2021 vom 14. April 2021, S. 343-346).

Die vierte Ordnung zur Änderung dieser Durchführungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hochschulöffentlich in den amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gemacht am 25. Mai 2021 (AB Nr. 61/2021 vom 25. Mai 2021, S. 473-476).

- (2) Die Durchführungsverordnung gilt bis zum 01. Oktober 2021. Mit Ablauf dieses Datums tritt sie außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Präsidiums bedarf. Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sind möglich.
- (3) Sofern erforderlich, kann die Geltungsdauer aus Abs. 2 durch Beschluss des Präsidiums verkürzt oder verlängert werden.

Das Benehmen mit dem Senat der FH Münster wurde in den Sitzungen des Senats der FH Münster am 11. Mai 2020, am 07. Dezember 2020 und am 22. März 2021 hergestellt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der FH Münster vom 20. Mai 2020, vom 16. Dezember 2020, vom 31. März 2021, vom 14. April 2021 und vom 19. Mai 2021.

Münster, den 26. Mai 2021

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlage

Regelungen zu Online-Prüfungen

1. Bei Online-Aufsichtsarbeiten (Online-Klausuren) per Videokonferenz werden Aufgaben unter Aufsicht bearbeitet. Hierbei erfolgt die Aufsicht per Videokonferenz durch eine*n/mehrere Lehrende/Mitarbeiter*innen der FH Münster; eine automatisierte Aufsicht durch Softwareprogramme (sog. Proctoring) findet nicht statt.

Für alle Online-Prüfungen (schriftlich oder mündlich) gilt:

2. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis (z. B. Studierendenausweis mit Foto, Personalausweis) durch die jeweilige Aufsichtsperson. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden.
3. Es darf kein 360°-Kameraschwenk durch den Raum von den Studierenden verlangt werden.
4. Eine Aufzeichnung und Speicherung des übertragenen Video- und Tonmaterials findet nicht statt, insbesondere auch nicht zu Kontroll- und Aufsichtszwecken.
5. Weder durch Software noch durch eine auf den Bildschirm der Studierenden ausgerichtete Kamera darf eine Bildschirmüberwachung stattfinden.
6. Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte die oder der Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
7. Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll dokumentiert die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse.